

Beitrags- und Gebührenordnung des Lüneburger Ruder-Club Wiking von 1875 e. V.

I. Vorbemerkung

Die Pflicht der Mitglieder zur Beitragszahlung gründet sich auf § 9 der Satzung des LRC Wiking v. 1875 e.V.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung des Vereins hat am 22.01.1976 eine Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen, welche am 09.03.2003, 01.03.2015 sowie am 05.03.2017 geändert wurde und nunmehr folgende Fassung hat.

II. Mitgliedsbeiträge ab 1. Juli 2017

1. Die Mitgliedsbeiträge sind quartalsweise zum ersten Werktag der Monate Januar, April, Juli und Oktober eines jeden Jahres fällig
2. Folgende Mitgliedergruppen haben folgende Quartalsbeiträge zu entrichten:
 - a) alle Mitglieder, sofern nicht nachstehend anders bestimmt ist 51,00 €
 - b) Mitglieder ohne eigenes Einkommen, Kinder, Jugendliche und in Berufsausbildung befindliche Erwachsene im Sinne von § 5 der Satzung 30,00 €
 - c) Familien, aus denen mindestens ein Elternteil Mitglied ist, wenn die Familie zu diesem Tarif optiert 101,00 €
 - d) Fördernde Mitglieder, wenn sie zu diesem Tarif optieren 18,00 €
 - e) Passive Mitglieder, wenn sie zu diesem Tarif optieren 18,00 €
 - f) Mitglieder eines anderen Rudervereins im Deutschen Ruderverband, die zeitlich nachgelagert Mitglied des LRC Wiking v. 1875 e.V. werden für die Dauer der Doppelmitgliedschaft, wenn das Mitglied zu diesem Tarif optiert und der Vorstand zustimmt 12,00 €
3. Die Beitragszahlung hat unbar zu erfolgen. Dem LRC Wiking v. 1875 e.V. ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

III. Begriffsbestimmung „passives Mitglied“:

1. Passives Mitglied werden kann,
 - a) wer im Landkreis Lüneburg und den angrenzenden Landkreisen (Uelzen, Celle, Soltau, Harburg, Lüchow-Dannenberg) keinen Wohnsitz hat,
 - b) wer aus Alters- oder Gesundheitsgründen dauerhaft nicht mehr am Ruderbetrieb teilnehmen kann.
2. Der Antrag auf Eingruppierung als passives Mitglied ist beim Vorstand zu stellen, über ihn entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

IV. Mahngebühren:

Erfolgt die Beitragszahlung unbeschadet der zu erteilenden Einzugsermächtigung nicht fristgemäß, werden für Mahnungen folgende Mahngebühren erhoben:

1. Mahnung	3,00 €
2. Mahnung	4,00 €
3. Mahnung	6,00 €